

## Fragen und Antworten zum Maßregelvollzug

Thema „Entscheidungsprozess“

**Wurde bereits entschieden, dass ein MRV nach Winnenden kommt? Warum wurde der Gemeinderat nicht beteiligt?**

Nein, es wurde bisher keine Entscheidung getroffen, ob in Winnenden ein Maßregelvollzug gebaut werden wird. Der Gemeinderat wurde frühzeitig über den vorliegenden Prüfauftrag des Landes BW informiert und hat zu diesem Thema bereits in zwei öffentlichen Sitzungen beraten.

**Was kann ich gegen den MRV tun? Wenn die Antwort darauf "nichts" sein sollte, dann ist die Frage, wie kann ich den Standort beeinflussen?**

Die Anhörung der Winnender Bürgerinnen und Bürger ist dem ZfP und der Stadt Winnenden ein wichtiges Anliegen, daher wurde die Bevölkerung im Mai und Oktober zu Dialogveranstaltungen eingeladen, um Fragen rund um den MRV-Prüfauftrag zu beantworten.

**Wurden dem Gemeinderat falsche Informationen bezüglich der Nähe von bestehenden MRVs zu Wohngebieten gegeben?**

Nein, dem Gemeinderat wurden die Visualisierungen der Projektstudie vorgestellt. In dieser waren die Abstände zur Wohnbebauung dargestellt.

**Kann der Gemeinderat der Stadt Winnenden die Schaffung eines MRV am ZfP ablehnen?**

Die bestehenden Gebäude auf dem ZfP Gelände könnten nach geltendem Recht bereits jetzt auch für den Maßregelvollzug genutzt werden, da es sich um ein psychiatrisches Krankenhaus handelt. Lediglich die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen müssten dann in den Gebäuden noch geschaffen werden. Die Stadt käme aber auf jeden Fall dann ins Spiel, wenn baurechtlich eine Baugenehmigung erforderlich wäre.

**Ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Paragraphen 64 StGB wurde am 11. Mai 2022 im Bundestag eingebracht und dort diskutiert. Das neue Gesetz sieht u.a. vor, dass ausschließlich therapiewillige, behandlungsbereite Straftäter in den Maßregelvollzug wechseln dürfen, und zwar frühestens nach Ableistung von zwei Dritteln der Strafzeit. Die Anzahl der suchtkranken Straftäterinnen und Straftäter, die in den Maßregelvollzug wechseln, wird auf diese Weise stark begrenzt werden. Ist ein Neubau dann wirklich noch notwendig?**

Der Gesetzesentwurf liegt derzeit beim Bundesjustizministerium und wurde noch nicht verabschiedet. Eine kurzfristige Entlastung kann daher nicht erwartet werden. Die Entwicklung der Patientenzahl nach einer Novellierung von § 64 StGB kann im Moment nur geschätzt werden. Es wird davon ausgegangen, dass weniger Täterinnen und Täter in einen Maßregelvollzug kommen werden. Jedoch fehlt es bereits jetzt an einer Vielzahl von Betten im Maßregelvollzug, wodurch die Erweiterung der Kapazitäten im Land BW erfolgen muss. Auch an Standorten, welche bereits einen Maßregelvollzug besitzen, werden die Kapazitäten soweit wie möglich und fachlich vertretbar erhöht.

**Warum trauen sich dann ZfP und Stadtverwaltung Winnenden nicht zu, dem Land Baden-Württemberg mitzuteilen. „Wir haben drei Standorte auf dem ZfP-Gelände intensiv geprüft und kommen zu dem Schluss, dass in Winnenden auf dem ZfP Gelände kein sinnvoller MRV möglich ist“?**

Für eine Rückmeldung an das Land BW muss zunächst eine gründliche Prüfung von allen möglichen Standorten durchlaufen werden. Kommt man hierbei zu dem Schluss, dass es keinen möglichen Standort im Stadtgebiet gibt, wird dem Land mitgeteilt, dass kein Standort vorgeschlagen werden kann.

**Wäre es nicht richtig, transparente Vorgaben bei der Suche für Standorte für den Maßregelvollzug in Baden-Württemberg heranzuziehen bzw. seitens der Stadt Winnenden für die Verhandlungen mit dem Land zu fordern? Was sind die Kriterien bei der Standortauswahl für einen MRV?**

Alle ZfP Standorte im Land Baden-Württemberg (außer Winnenden) sind bereits Maßregelvollzugsstandorte. Die Facharbeitsgruppe Maßregelvollzug Baden-Württemberg war angesichts der steigenden Unterbringungszahlen beauftragt, Kriterien für die Suche nach einem weiteren Maßregelvollzugs-Standort im Land zu erarbeiten. Diese hat sie im September 2021 vorgelegt. Dort sind benannt:

- Trägerschaft durch ein Zentrum für Psychiatrie (zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben, auch gemäß der Auftragserteilung gemäß EZPsychG).
- Errichtung im Bereich eines Ballungsraumes bzw. am Rande eines Ballungsraumes (ein großer Anteil der Patientinnen und Patienten stammt aus diesem Bereich, Resozialisierungen und die Reintegration in die Gesellschaft gelingt hier besser und hinsichtlich der Personalrekrutierung erweitern sich die Möglichkeiten beträchtlich).
- Anbindung an den ÖPNV (Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes für die Mitarbeitenden aber auch im Hinblick auf die Resozialisierungsnotwendigkeiten der Patientinnen und Patienten).
- Räumliche Nähe bzw. Anbindung an ein Psychiatrisches Fachkrankenhaus, bevorzugt eines Zentrums für Psychiatrie (insbesondere zur Personalgewinnung, aber auch um die erforderlichen therapeutischen und personellen Notwendigkeiten – Fachtherapien, Nachtdienste, Rotationen im Zuge der Weiterbildungen – sowie die fachlichen Standards sicher zu stellen).

**Schwäbisch Hall erhält dafür, dass es den MRV auf dem als Gewerbegebiet vorgesehenen „Acker vor der Stadt“ ermöglicht, 5 Millionen für die Hochschule. Zentrale Grünflächen werden dort geschont. Für 100 Therapieplätze werden nicht nachvollziehbare 100 Mio. Baukosten veranschlagt. Evtl. fließen so weitere Gelder nach Schwäbisch Hall. Wie stellt sich dies in Winnenden dar? Wie sind die Gegenleistungen die Schwäbisch Hall vom Land erhält mit den Gegenleistungen von Winnenden zu vergleichen?**

Die erforderlichen Baukosten für einen neuen MRV-Standort werden in Winnenden – ebenfalls wie in Schwäbisch Hall – durch das Land getragen. In einer Rahmenvereinbarung zwischen Stadt, Zentrum für Psychiatrie und Land werden Rahmenbedingungen verbindlich festgeschrieben. **Stehen vielleicht persönliche Interessen/Vorteile dem Wohl der Stadt Winnenden/Allgemeinheit gegenüber?**

In der aktuellen Prüfung, ob ein Maßregelvollzug in Winnenden umgesetzt werden könnte, wird zwischen der Aufgabenerfüllung durch das ZfP und der Zumutbarkeit der Errichtung einer solchen Einrichtung abgewogen. Persönliche Vorteile entstehen hieraus für keine der Entscheidungsträgerinnen und -träger.

**Warum steht der Gemeinderat im Wesentlichen FÜR das Projekt und nicht dagegen? Was hat die Stadt davon? Gibt es einen Gegenwert/Gegenleistung für solch ein angepasstes Verhalten an das Sozialministerium, welches – aus Sicht der Stadt – die negativen Aspekte des MRVs aufwiegt?**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat sich intensiv und detailliert mit den Fakten zu dem Prüfauftrag des Landes BW beschäftigt und in mehreren Sitzungen ausgiebig beraten und diskutiert. Der Gemeinderat erkennt auch die gesellschaftliche Herausforderung, ausgewogen Plätze für den Maßregelvollzug zu schaffen an. Dazu sollen die Rahmenbedingungen in einer Rahmenvereinbarung abgesichert werden.

**Hat sich die Stadt Winnenden Mitspracherechte gesichert bzw. sich abgesichert, falls das MRV käme: keine Erweiterungen, keine Erhöhung der Bettenzahlen, keine veränderte Nutzung des Standortes?**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. Juli 2022 Oberbürgermeister Holzwarth beauftragt, eine Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und dem Land Baden-Württemberg zu verhandeln. Hier soll neben einer Höchstgrenze an Betten auch die Behandlung nach § 64 StGB festgeschrieben werden. Ebenso die Mitnutzung von sportlichen Einrichtungen durch Vereine und Schulen sowie der dauerhafte Erhalt des Polizeireviers Winnenden.